

22/SN-271/ME 1 von 10



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.330/2-Pr.7/90

Dr. Matousek/5629

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird;
Ressortstellungnahme

Betrifft	GES. ENTWURF
Zl.	1 - GE 9/90
Datum:	19. MRZ. 1990
Verteilt:	23. März 1990

J. H. H. H.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 23. Feber 1990
Für den Bundesminister:
J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.330/2-Pr.7/90

Dr. Matousek/5629

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

im H a u s e

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Wasserbautenförderungsge-
setz 1985 geändert wird;
Ressortstehlungnahme

zu Zl. 14.008/22-14/89 vom 20. Dez. 1989

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
beehrt sich zu dem oben ersichtlichen Entwurf Stellung
zu nehmen wie folgt:

Allgemein

Der Versuch, den Zielkatalog auszuweiten, ist zu begrüßen.
Die Definition der neu eingeführten Begriffe erscheint aber
nur z.T. geglückt, was wiederum auf die Operationalisierbar-
keit zurückwirkt. So wird als neue wasserwirtschaftliche Ziel-
setzung die "ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer"
eingeführt (Art. I Z. 1; siehe auch § 105 lit. m WRG 1959).
Die Erläuterungen (Vorblatt) verstehen unter der ÖFG "die
Erhaltung der Gewässer als wesentlichen ökologischen Faktor
der Umwelt und als Potential für die vielfältigen menschlichen
Nutzungen" (S.1). Eine Definition dieses (umfangreichen) Be-
griffes wird nicht versucht (vgl. § 2).

- 2 -

Definiert wird hingegen der Begriff "Gewässerbetreuungskonzept" als überörtliche Untersuchung "im Interesse der Sicherheit und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer" (Art. I Z. 9 - § 2 Z.18). Die Bestimmung des Begriffes "Gewässerbetreuung" fehlt aber wiederum.

Das bedeutet in concreto, daß etwa ein Förderungsvorhaben nach § 5 Abs. 1 eine Maßnahme der "Gewässerbetreuung" mit dem Zweck der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu sein hat. Es liegen hier also zwei unbestimmte Gesetzesbegriffe vor, die in einer Mittel- Zweck-Relation stehen. Wenngleich die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe eine notwendige Regelungstechnik darstellt, darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Grenzen zwischen verfassungsgesetzlich erlaubter und verfassungswidriger Unbestimmtheit fließend sind. Die Struktur des vorliegenden Gesetzes erlaubt es auch nicht, den durch die starke finale Determinierung entstehenden Mangel an materieller Gesetzesbindung durch erweiterte Mitsprache der beteiligten Interessenten in einem Verfahren auszugleichen. Es sollte deshalb im vorliegenden Entwurf zu einer Verstärkung materieller Determinierungen geschritten werden. Eine Ausweitung der Führungsrichtlinien vermag diesem Bedarf nicht gerecht zu werden.

Wie schon zuvor kurz angesprochen, wird "Gewässerbetreuung" als Überbegriff für eine Reihe wasserwirtschaftlicher Maßnahmen verwendet (Art. I Z. 12, 15 und 16 - § 5 Abs. 1 und § 8). Nach den Erläuterungen (S. 6) umfaßt die Gewässerbetreuung vier Teilaufgaben, nämlich die Instandhaltung, den Rückbau, die Gewässerpflege und den Gewässerschutz.

- 3 -

In Art. I Z. 9 (§ 2 Z. 18) findet sich aber nur die formale Definition des "Gewässerbetreuungskonzeptes". Wenn durch Einführung der Gewässerbetreuung tatsächlich, wie die Erläuterungen ausführen, als "tragender Gesamtbegriff" ein "allgemein anwendbarer konzeptioneller und förderungsrechtlicher Rahmen für die Behandlung von Fließgewässern geschaffen" werden soll, sollte dieser Begriff auch im Gesetz definiert werden. Derzeit ist nur "Instandhaltung" (in Hinkunft also eine Teilaufgabe der Gewässerbetreuung) im Gesetz definiert (§ 28).

Auch hinsichtlich des "Hochwasserschutzes" herrscht keine begriffliche Klarheit. So wird im Vorblatt (S. 1) "passiver Hochwasserschutz" als Schutz der Bevölkerung ... vor Hochwässern durch "aktiven (sic!) und passiven (sic!), vorbeugender Hochwasserschutz ..." bezeichnet.

Zunächst wird vorgeschlagen, statt des Begriffes "Hochwasserschutz" (der Wortbedeutung nach Schutz des Hochwassers) den allgemeinen Terminus "Schutz vor Hochwasser" (SHW) einzuführen.

Im Katalog des § 2 WBFG wird auf den Schutz vor Hochwasser indirekt Bezug genommen:

So gelten gemäß Z.3 als Gefahrenzonenpläne des Flußbaues fachliche Unterlagen über Gebiete, die durch Überflutungen gefährdet sind; nach Z. 16 sind "Sofortmaßnahmen" solche Maßnahmen, die nach "Hochwasserereignissen" der "Vermeidung von Schadensausweitungen dienen".

Im operativen Teil erscheint der Schutz vor Hochwasser u.a. verwirklicht durch "Maßnahmen, die dem Hochwasserrückhalt dienen" (Art. I Z.13 - § 6), "Aussiedlung" (ausdrücklich als "passiver Hochwasserschutz" bezeichnet; Art.I Z. 14 - § 7 Abs. 2), "Hochwasserrückhaltemaßnahmen" (Art. I Z. 15 - § 8

- 4 -

Abs. 1 wie bisher), Betrieb von "Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen" (Art. I Z. 29 - § 28 Abs. 1 wie bisher) oder durch "Instandhaltung ... des Betriebes von Hochwasserrückhaltungen" (Art. I Z. 32 - § 28 Abs. 4 wie bisher); besser wäre übrigens "... zur Instandhaltung der Gewässer sowie zur Sicherung der Funktion von Hochwasserrückhalteanlagen ...".

Zur annähernden Lösung der Frage einer genaueren inhaltlichen Determinierung einiger Schlüsselbegriffe des Zielkatalogs wird vorgeschlagen, die drei ersten Absätze des § 2 wie folgt zu fassen:

"Begriffsbestimmungen

§ 2 (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes als im Interesse der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Gewässers gelegen gelten Maßnahmen insbesondere dann, wenn dadurch die Gewässergüte verbessert und die biologische Artenvielfalt durch Schaffung von Lebensraumstrukturen (ökologische Nischen) im Wege entsprechender Gestaltung des Gewässerlaufes gefördert werden.

(2) Als Gewässerbetreuung gilt die Summe aller Maßnahmen zur Herstellung und Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Gewässers. Sie gliedert sich in Maßnahmen der Instandhaltung, des Rückbaues, der Gewässerpflege und des Gewässerschutzes. Demgemäß gelten

1. als Maßnahmen der ~~der~~Instandhaltung

a) die Erhaltung von Anlagen, die dem Hochwasserrückhalt dienen sowie von Schutz- und Regulierungsbauten, soweit sie unter Zuwendung öffentlicher Mittel ausgeführt wurden;

- 5 -

- b) die Freihaltung der Gewässer von den Hochwasserabfluß beeinträchtigendem Bewuchs und absturzgefährdeten Bäumen und die Räumung von Ablagerungen, die ohne künstliche Beeinflussung des Gewässers verursacht wurden;
- c) die Behebung kleinerer Uferbrüche und die Sicherung gefährdeter Uferstellen;

2. als Rückbau wasserbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Gewässers durch Gestaltung des Gewässerprofils;

3. als Gewässerpflege Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Vegetation einschließlich von Biotopen in den Uferbereichen und Hochwasserabflußgebieten;

4. als Gewässerschutz insbesondere

- a) die Sicherung und Verbesserung des Hochwasser- und Geschieberückhaltes;
- b) das Freihalten der Hochwasserabflußräume von bestimmten landwirtschaftlichen Nutzungen;
- c) der Biotopschutz;
- d) Maßnahmen zur Verringerung des Bodeneintrages zur Sicherung der Grundwasserqualität.

(3) Schutz vor Hochwasser ist die Gesamtheit aller vorbeugenden Maßnahmen, die darauf abzielen, im Falle von Hochfluten den Eintritt von Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er wird insbesondere ausgeübt

1. durch Errichtung von Hochwasserrückhalteanlagen und Maßnahmen zur Ertüchtigung des Abflußprofils (aktiver Schutz vor Hochwasser) und

- 6 -

2. durch Schaffung und Feihaltung von Rückhalteräumen und Vorkehrungen zur Verlangsamung des Hochwasserabflusses (passiver Schutz vor Hochwasser).

(4) Weiters gelten

1. als wasserwirtschaftliche Planungen ..." u.s.w.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Im § 1 Abs.1 Ziffer 1 lit. c sollte das Wort "Donau" durch die Wortfolge "Wasserstraßen (§ 14 Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989") ersetzt werden.

Dies wird damit begründet, daß gemäß lit.c wasserwirtschaftliche Maßnahmen an der Wasserstraße Donau auch unter Bedacht-
nahme auf die Schifffahrt auszuführen sind und diese sich nicht nur auf die Donau, sondern auch auf die Wasserstraßen March, Thaya, Wiener Donaukanal und die Mündungsbereiche der Traun und Enns beziehen.

Die Überschrift vor § 7 sollte daher lauten:

"Wasserstraßen".

In § 2 Z. 17 sollte nach der Wortfolge "physikalisch-chemischer" statt des Wortes "und" ein Beistrich gesetzt werden und nach dem Wort "bakteriologischer" das Wort "virologischer" eingefügt werden.

§ 5 Abs. 2 sieht eine Förderung von "örtlichen Baumaßnahmen zur Revitalisierung von Gewässern" vor. Was im Sinne des Gesetzes unter "Revitalisierung" zu verstehen ist, bleibt ungesagt. Offenbar ist hiebei "Rückbau" als Teilmaßnahme der

- 7 -

Gewässerbetreuung gemeint (vgl. Definitionsvorschlag unter Abschnitt IV und Erl. S. 19). Da das Gesetz keine Begrenzung vorsieht, muß in der vorliegenden Bestimmung ein bedenkliches Abgehen vom Grundsatz einer übergreifenden Betreuungskonzeption erblickt werden.

§ 7 Abs. 1 sollte lauten:

"(1) Die Kosten der Mittel- und Niederwasserregulierung der Wasserstraßen sowie deren Instandhaltung sind zur Gänze aus Bundesmitteln zu bestreiten. Gesetzliche und vertragliche Instandhaltungsverpflichtungen Dritter werden hiedurch nicht berührt."

§ 7 Abs. 2, 2. Satz sollte lauten:

"Für die Instandhaltung und den Betrieb solcher Anlagen können Beiträge des Bundes bewilligt werden, die höchstens den Beiträgen der Länder gleichkommen, keinesfalls aber mehr als ein Drittel der anerkannten Kosten erreichen dürfen".

Diese Änderung wird damit begründet, daß sowohl die Errichtung als auch die Instandhaltung der Maßnahmen in einem Absatz (wie Abs. 1) geregelt werden.

In § 7 Abs. 3 sollte die Wortfolge "an der Donau" durch die Wortfolge "an den Wasserstraßen" ersetzt werden.

Die Begründung für diese Änderung ist analog der zu Z. 1 angeführten.

Nach § 26 sollte ein neuer Paragraph mit folgendem Wortlaut einschließlich Überschrift eingefügt werden:

- 8 -

"Erwerb von Grundflächen

§ 26a (1) die Kosten für den Grunderwerb gemäß § 1 Abs. 1 Z.4 zur Erreichung des Zieles gemäß § 1 Abs. 1 Z.1 lit.j sind an den Wasserstraßen, den Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern zur Gänze aus Bundesmitteln zu bestreiten.

(2) Zu den Kosten für den Grunderwerb gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 zur Erreichung des Zieles gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. j an den sonstigen Gewässern können nach Maßgabe des Bundesinteresses Beiträge aus Bundesmitteln bis zu 50 % der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Gemeindemitteln getragen werden und sichergestellt ist, daß diese Grundflächen auch weiterhin diesem Zweck dienen".

Diese Einfügung wird damit begründet, daß gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 ein Grunderwerb im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1 Z. 1 angeführten Maßnahmen zwar förderungsfähig ist, über das Ausmaß einer solchen Förderung aber keine detaillierten Angaben in späteren Paragraphen gemacht werden. Die Förderung der Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1a, b und c sind in den §§ 6,7,8 und 9, diejenige gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 im § 25 und diejenige gemäß § 1 Abs. 1 Z.3 im § 26 geregelt. Gemäß den Zielsetzungen dieser Novelle kommt jedoch der "Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer" besondere Bedeutung zu. Zur Errichtung dieses Zieles wird es aber in manchen Fällen ausreichen, lediglich eine Grundfläche zu erwerben, ohne daß weitere bauliche Maßnahmen gesetzt werden müssen. Aus diesem Grunde sollte die Förderung eines solchen Grunderwerbes in einem eigenen Paragraphen geregelt werden.

- 9 -

§ 26 Abs. 3 sollte lauten: "Sind die Kosten der Maßnahmen zum Schutz vor Hochwässern, ...".

4. Zu § 28 Abs. 2 Z.4: es ist zu fragen, wo "ökologisch bedeutsame Gewässerableitungen" überhaupt bestehen.

5. Bei Annahme des Vorschlages zur Formulierung des § 2 Abs. 2 Z.1 hätte § 28 Abs. 2 zu entfallen.

6. Auf Seite 25 der Erläuterungen (zu Art. I Z.32) soll es richtig "einem Wasserverband beizutreten" heißen.

7. Maßnahmen des passiven Schutzes vor Hochwasser sollte deutlich Priorität eingeräumt werden.

25 Ausfertigungen werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 23. Feber 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

